



DIHK-Beschwerdeordnung

in der von der Vollversammlung am 25. März 2020 beschlossenen Fassung

Präambel

§ 24 der DIHK-Satzung sieht für jedes gesetzliche IHK-Mitglied ein Klage- und ein Beschwerderecht vor, die unmittelbar gegenüber dem DIHK e.V. bestehen. Das gesetzliche IHK-Mitglied kann insoweit seinen Anspruch auf Unterlassung von Kompetenzüberschreitungen aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 IHKG geltend machen. Das selbstständige Beschwerderecht dient im Interesse der Selbstkontrolle der Gewährleistung eines effektiven, zeitnahen und kostengünstigen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Unterlassung von Kompetenzüberschreitungen und kann optional geltend gemacht werden. Zudem eröffnet es die Möglichkeit, im Sinne der Selbstverwaltung auch im Wege einer außergerichtlichen Einigung für schnelle Rechtssicherheit und für Verbandsfrieden zu sorgen.

§ 1 Beschwerderecht

Jedes gesetzliche Mitglied eines DIHK-Mitglieds (§ 2 IHKG) ist berechtigt, unmittelbar gegenüber dem DIHK Beschwerde zu erheben, wenn es der Ansicht ist, dass Organe oder Vertreter des DIHK die gesetzlichen Kompetenzen überschreiten (§ 24 Abs. 2 DIHK-Satzung).

§ 2 Beschwerdestelle

(1) Der DIHK richtet eine Beschwerdestelle ein. Ihr obliegt die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

(2) Die Beschwerdestelle nimmt ihre Aufgaben frei von fachlichen Weisungen wahr.

§ 3 Einlegung, Form, Frist und Inhalt der Beschwerde

(1) Die Beschwerde eines gesetzlichen IHK-Mitglieds ist in Textform innerhalb von sechs Monaten nach Vornahme der beanstandeten Handlung des DIHK zu erheben. Sie kann auch bei einer IHK eingelegt werden, deren gesetzliches Mitglied der Beschwerdeführer ist. Diese leitet die Beschwerde an den DIHK weiter. Die Beschwerdestelle bestätigt den Eingang der Beschwerde.

(2) Der Beschwerdeführer hat mit der Beschwerde seine IHK-Zugehörigkeit zu belegen. Die beanstandete Handlung und die behauptete Kompetenzüberschreitung im Sinne von § 1 sind konkret darzulegen.



§ 4 Verfahrensbeteiligte und Verfahren

- (1) Verfahrensbeteiligte sind der Beschwerdeführer und der DIHK.
- (2) Die Beschwerdestelle bezieht die IHK, deren gesetzliches Mitglied der Beschwerdeführer ist, in das Verfahren ein.
- (3) Bestehen gegen die Zulässigkeit der Beschwerde Bedenken, insbesondere, weil der Beschwerdeführer seine IHK-Mitgliedschaft nicht belegt hat oder unklar ist, welche Handlung oder Kompetenzüberschreitung er rügen will, hört die Beschwerdestelle den Beschwerdeführer dazu an.
- (4) Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens bemüht sich die Beschwerdestelle um eine einvernehmliche Klärung mit dem Beschwerdeführer. Kommt eine einvernehmliche Klärung zustande, ist das Verfahren abgeschlossen. Die Beschwerdestelle hält die Einigung in Textform fest.
- (5) Wenn keine einvernehmliche Klärung erfolgt, wird das Verfahren durch Entscheidung nach § 5 abgeschlossen.
- (6) Das Verfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzuschließen. Die Frist beginnt mit der Einlegung der Beschwerde. Kann das Verfahren aus besonderem Grund nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden, ist der Beschwerdeführer darüber und über die voraussichtliche Verfahrensdauer durch die Beschwerdestelle zu informieren.

§ 5 Entscheidung über die Beschwerde

- (1) Die Entscheidung obliegt bei Beschwerden über
 - a) Handlungen des DIHK-Ehrenamtes oder des Hauptgeschäftsführers dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) Handlungen des DIHK-Hauptamts dem Hauptgeschäftsführer.Betrifft die Entscheidung die Handlung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands, enthält sich dieses insoweit bei der Abstimmung.
- (2) Die Entscheidung kann auch in einem schriftlichen Verfahren in Textform oder in einer Telefon- bzw. Videokonferenz getroffen werden.
- (3) Vor der Entscheidung kann in wesentlichen Angelegenheiten die Vollversammlung angehört werden.
- (4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Beschwerdeführer in Textform bekannt zu geben. Dabei ist auf die Klagemöglichkeit hinzuweisen.
- (5) Wird der Beschwerde stattgegeben, ist in der Entscheidung mitzuteilen, welche geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um wirksam Abhilfe zu schaffen.
- (6) Wird die Beschwerde abgelehnt, ist die Entscheidung zu begründen.